

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

B.N.P. (B.72)
Langnau

Nr. 6

48. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 17. November 1952 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. September 1952 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Höflistrasse, der vordern und der hintern Grund- und der Rütibohlstrasse sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Strasse E in Langnau a. A. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 86 vom 28. Oktober 1952 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 14. November 1952 keine Rekurse ein.

Die zunehmende Ueberbauung des bergseits der Sihltalstrasse zwischen der Dorfstrasse und der Gemeindegrenze Adliswil gelegenen Gebietes verlangt den gelegentlichen Ausbau der bestehenden, dieses Gebiet bereits erschliessenden Strassen III. Kl. Die erfolgte Baulinienfestsetzung trägt der verschiedenen Verkehrsbedeutung der einzelnen Strassen Rechnung. Als Haupterschliessungsstrasse ist die ungefähr parallel zur Sihltalstrasse verlaufende, mit einem Trottoir zu versehende Höflistrasse zu bezeichnen. Ihr Baulinienabstand beträgt von der Dorfstrasse bis zur hintern Grundstrasse 20 m, in der Fortsetzung 24 m. Für die vordere und die hintere Grundstrasse und die Rütibohlstrasse genügen Baulinienabstände von 15, 18 und 19 m. An der projektierten Strasse E, die die Höfli- mit der Sihltalstrasse verbinden wird, ist die Erstellung eines Trottoirs geplant, sodass sich dort der Baulinienabstand auf 20 m erhöht. Die an dieser Strasse festgesetzte Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

- . Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 23. September 1952 betreffend

- a) Festsetzung von Baulinien an der Höfli-, der vordern und der hintern Grundstrasse sowie an der Rütibohlstrasse und
- b) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Strasse E

in Langnau a. A. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Langnau a. A. wird eingeladen:

1. Die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben,
2. an der Höfli-, der vordern und der hintern Grundstrasse sowie an der Rütibohlstrasse Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A. unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Januar 1953.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PROJEKT
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Arbeits</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler